



1/66

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
14. April 1951.

Nr. 1729.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den Bebauungsplan "Schützenmatthof, oberer Teil", mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte diesen Unterlagen die Genehmigung durch den Regierungsrat erteilt werden.

II. Bebauungsplan und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wurden, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 1950 in der Zeit vom 1. Dezember 1950 bis 3. Januar 1951 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Nach den Angaben der Stadtkanzlei konnten 2 Einsprachen durch direkte Verhandlungen erledigt und deren Rückzug erwirkt werden; die Auflageakten wurden daraufhin durch den Gemeinderat anlässlich dessen Sitzung vom 20. Februar 1951 einstimmig gutgeheissen.

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften geben zu keinen Bemerkungen Anlass; deren Genehmigung wird beantragt.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Von der vorschriftsgemässen Auflage des "Bebauungsplan Schützenmatthof, oberer Teil", mit den dazugehörigen "Speziellen Bauvorschriften", durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, sowie der gütlichen Erledigung sämtlicher Einsprachen, wird Vormerkung genommen und denselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr.	5.--
Publikationskosten	"	14.--
Ausfertigungskosten	"	2.--

Total Fr. 21;-- (Staatskanzlei Nr. 491) N.

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (3).  
Tiefbauamt (3), mit Akten, genehmigtem Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Hochbauamt (2), mit genehmigtem Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Finanzverwaltung (2).  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit genehmigtem Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit genehmigtem Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Amtsblatt (Dispositiv).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
14. April 1951. Nr. 1729.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den Bedarfsplan "Schulhausmattstr. oberer Teil", mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte diesen Unterlagen die Genehmigung durch den Regierungsrat erteilt werden.

II. Bedarfsplan und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wurden, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 1950 in der Zeit vom 1. Dezember 1950 bis 3. Januar 1951 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Nach den Angaben der Statistiker konnten 2 Einsprachen durch direkte Verhandlungen erledigt und deren Rückgang erwirkt werden; die Aufgebotsur wurden demnach durch den Gemeinderat anlässlich dessen Sitzung vom 20. Februar 1951 einstimmig gutgeheissen.

Der Bedarfsplan und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften geben zu keinen Bemerkungen Anlass; deren Genehmigung wird beantragt.

III. Gestattet hierauf wird

beschlossen:

Von der vorschrittgemässen Auflage des "Bedarfsplan Schulhausmattstr. oberer Teil", mit den dazugehörigen "speziellen Bauvorschriften", durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, sowie der öffentlichen Erledigung sämtlicher Einsprachen, wird Vorzug genommen und demnach die nachsichstige Genehmigung erteilt.

Gemeindegangsgeld	Fr. 5.--
Publikationskosten	" 14.--
Anfertigungskosten	" 2.--

Total Fr. 21.-- (Statistiker Nr. 491) H.

Der Stellvertreter  
des Statistikers:

Bar-Departement (3).  
Tiefbauamt (3), mit Arten, genehmigten Bedarfsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Hochbauamt (2), mit genehmigten Bedarfsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Finanzverwaltung (2).  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit genehmigten Bedarfsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit genehmigten Bedarfsplan und speziellen Bauvorschriften.  
Amtsblatt (Dispositiv).

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
für das Schützenmatt-Quartier  
(oberer, nördlicher Teil)

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan massgebend. Entsprechend dem Charakter des Villenquartiers und der damit verbundenen individuellen Lösungen, ist die eingetragene Bebauung nur richtungweisend zu verstehen. Sinngemässe Abwandlungen sind deshalb statthaft.
2. In Zone I sind maximal zweigeschossige Häuser (Erdgeschoss und ein Obergeschoss) gestattet. In Zone III sind maximal dreigeschossige Häuser (Erdgeschoss und zwei Obergeschosse) gestattet. In Zone IV kann nach städtischem Baureglement gebaut werden. In jedem Fall ist vor Beginn der Ueberbauung eines Stückes der Zone III oder IV ein spezieller Bebauungsplan für den ganzen jeweiligen Zonenabschnitt der Behörde zur Genehmigung einzureichen.
3. Ortsfremde Bauformen sind nicht zugelassen.  
Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer von 25 - 45° Neigung oder der städtebaulichen Situation angepasste Walmdächer. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
4. Dachausbauten sind nur in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen (Satteldächer) oder kleinen Giebeln (Walmdächer) gestattet. Die Grösse dieser Ausbauten soll in einem harmonischen Verhältnis zur Dachfläche stehen.  
Maximalmasse: Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf höchstens 1/7 der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Traufhöhe der Lukarnen soll 2.10 m (gemessen ab Dachstockboden) nicht überschreiten.

5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.
6. Werkstätten sind nicht gestattet, Garagebauten müssen eine gute architektonische Durchbildung und gegenseitige Abstimmung zum Hauptbau aufweisen. Provisorien, Blechgaragen und dergleichen sind nicht gestattet.
7. Längs der gleichen Strassen sind Einfriedigungen einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.
8. Wenn grössere Parzellen zusammenhängend nach einer einheitlichen architektonischen Idee überbaut werden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission obige Vorschriften entsprechend abändern.'

-----

Mit Beschluss Nr. 68 vom 20. Februar 1951 vom Gemeinderat genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE SOLOTHURN**

Der Stadtmann:

*J. P. Kaufmann*

Der Stadtschreiber:

*K. Schindler*